

4. Änderungssatzung zur

S A T Z U N G

der Stadt Ludwigshafen am Rhein

über die

Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

(Abfallwirtschaftssatzung)

Auf der Grundlage von

- §§ 24, 26 und § 86 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133),
- der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Landesverordnung vom 06.11.2009 (GVBl. S. 379),
- den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemO-VV) vom 3. Mai 1979 (MinBl. S. 179), zuletzt geändert durch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 09. Dezember 2016 (MinBl. S. 278 bis 280)
- des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. S. 207) in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I Nr. 56),
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240),
- der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau - und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700),

erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 09.12.2024

folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 4 Begriffsbestimmungen:

§ 4 wird um eine neue Nr. (Nr. 10) ergänzt:

10. Unterflurbehälter mit 1 m³, 3m³ und 5 m³ Fassungsvermögen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfälle), verwertbare Abfälle (Bioabfälle), verwertbare Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (PPK-Abfälle)

§ 4 Abs. 1, vorletzter Satz erhält folgende Änderung (Änderung von Ziffer 9 in Ziffer 10):

Für bestimmte Wertstoffe oder Abfallarten können von der Stadt auch andere als die unter Absatz 1, Ziffer 1 bis 10 genannten Abfallbehältnisse bestimmt werden, wenn dies aus betrieblichen oder rechtlichen Gründen notwendig ist.

§ 4 wird um folgende neue Absätze (Absatz 8 und Absatz 9) ergänzt:

- (8) Standplatz im Sinne dieser Satzung ist der dauerhafte Abstellplatz des Abfallbehältnisses.
- (9) Unterflurstandplätze bestehen aus mehreren Komponenten. Die aufnehmenden Betonschächte und die Oberflächenbefestigung sind dabei fest mit dem Grundstück verbunden. Eine Sicherheitsplattform verschließt bei der Entnahme eines Unterflurcontainers den Betonschacht so, dass keine Unfallgefahr besteht. Der Unterflurcontainer setzt sich aus einem Abfallbehälter, einer begehbaren Plattform, einer Einwurfsäule und einer Aufnahme- und Entleerungseinrichtung zusammen.

§ 5 Abfallarten:

§ 5 Abs. 6 erhält folgende Fassung/Ergänzung:

- (6) Bioabfälle sind alle organischen Küchen- und Gartenabfälle, die sich zur Eigenkompostierung oder zur Aufnahme in die zur Verfügung gestellten Bioabfallbehälter eignen. Zur Erfassung von Küchenabfällen und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten gelten ebenfalls als Bioabfall im Sinne von Satz 1. Gleiches gilt für zur Aufnahme von Feuchtigkeit im Bioabfallbehälter bestimmtes Zeitungspapier und ähnliche Papierwerkstoffe.

Zu den Bioabfällen nach Satz 1 gehören nicht Tüten oder Beutel, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für Tüten oder Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwendet werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden).

§ 5 erhält folgenden neuen Absatz (17):

(17) **Alttextilien** im Sinne dieser Satzung sind alle nachfolgend genannten Textilien, die als Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG) einzustufen sind:

- Bekleidung: Oberbekleidung und Unterwäsche, Schuhe und Fußbekleidung, sonstige Accessoires (Gürtel, Hüte, Mützen, Schals, Tücher, Handschuhe etc.),
- Handtaschen, Stoffbeutel und Rucksäcke etc.,
- Bettwaren: Daunendecken, Steppdecken, Kissen etc.,
- Heimtextilien: Bett- und Tischwäsche, Waschlappen, Hand-, Trocken- und Badetücher, Dekorstoffe, sonstige Decken, Gardinen etc., sowie
- Stoff-/Plüschtiere

§ 6 Umfang der Verwertungs- und Beseitigungspflicht:

§ 6 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt:

Die Stadt kann auch einen Nachweis darüber verlangen, dass bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen eine Verwertung durch den Erzeuger oder Besitzer bzw. eine Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt ist.

§ 6 Abs. 6 wird um folgenden Satz ergänzt:

Ausgenommen von der Sammlung auf Wertstoffhöfen sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht aus dem Stadtgebiet Ludwigshafen stammen.

§ 8 Überlassung der Abfälle:

§ 8 Abs. 2, erster Spiegelstrich wird wie folgt ergänzt:

- Bioabfälle in braunen Abfallbehältnissen, ohne die nach § 5 Abs. 6 ausgeschlossenen Tüten und/oder Beuteln

§ 8 Abs. 2, wird um folgenden Spiegelstrich ergänzt:

- Alttextilien durch Anlieferung auf den Wertstoffhöfen

§ 10 Eigentumsübergang:

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Mit Einfüllen der Abfälle in die Abfallbehältnisse der Stadt Ludwigshafen und mit der satzungsgemäßen Bereitstellung der städtischen Behälter sowie mit der satzungsgemäßen Bereitstellung von sperrigen Abfällen wird der Abfall vom Erzeuger oder Besitzer im Sinne des § 17 KrWG überlassen. Der Abfall geht mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen in das Eigentum der Stadt über.

§ 14 Vorhalten und Benutzen der Abfallbehältnisse:

§ 14 Abs. 1 Satz 7 und 8 erhalten folgende Ergänzung und Neuformulierung:

Es ist jedoch mindestens ein Restabfallbehälter mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern vorzuhalten (von der Stadt zur Verfügung gestellte Mindestbehältergröße). Für Bioabfälle ist ein gleichgroßes Behältnis wie für Restabfall vorzuhalten, mindestens jedoch ein Behältnis mit einem Gefäßvolumen von 80 Litern, sofern keine Ausnahme nach § 9 vorliegt.

§ 14 wird um folgenden neuen Absatz (1a) ergänzt:

- (1a) Wer wiederholt und trotz schriftlicher Verwarnung die Bioabfallbehälter missbräuchlich nutzt und z.B. nicht ordnungsgemäß und entgegen der Vorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 2 oder 14 Abs. 4 befüllt, hat keinen Anspruch auf weitere Gestellung des Behältnisses. Die Stadt kann in diesen Fällen das betreffende Behältnis einziehen und zum Ausgleich nach Überprüfung im Sinne des Abs. 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Gefäßvolumen für Abfälle, die zu beseitigen sind (Restabfall), bestimmen. Die Anschlusspflichtigen haben nach schriftlicher Aufforderung durch die

Stadt die erforderlichen zusätzlichen Abfallbehältnisse entgegenzunehmen und zu benutzen oder eine Änderung/Anpassung des Entleerungsrhythmus zu akzeptieren. Die Neubeantragung eines Bioabfallbehälters ist erstmals sechs Monate nach Einziehung möglich, wenn in dem Antrag glaubhaft gemacht wird, dass zukünftig Fehlbefüllungen des Bioabfallbehälters vermieden werden.

§ 14 Abs. 3 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

- (3) Die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Sie dürfen nicht bemalt oder gekennzeichnet werden. Sie dürfen nur zur Aufnahme der entsprechenden Abfälle verwendet werden. Kennzeichnungen (Adressaufkleber, Transponder) an den Behältern dürfen nicht beschädigt, entfernt oder unbrauchbar gemacht werden. Schäden am Behälter und insbesondere an der Kennzeichnung (Adressaufkleber, Transponder) sind umgehend dem Wirtschaftsbetrieb zu melden. Für Schäden an festen Abfallbehältnissen (z.B. durch Rattenfraß) oder deren Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Ausstattung oder Nachrüstung eines Abfallbehälters mit einem Behälterschloss ist möglich und kann beim Wirtschaftsbetrieb beantragt werden.

§ 14 Abs. 4 wird um folgenden neuen, letzten Satz ergänzt:

- (4) Die Bioabfallbehälter dürfen nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt werden; sie sind von nicht kompostierbaren Stoffen sowie flüssigen Abfällen und Fäkalien freizuhalten.

§ 14 Abs. 8 wird um folgenden neuen Satz ergänzt:

- (8) Gleiches gilt für feste Abfallbehältnisse, die so gefüllt sind, dass sie durch die automatische Schüttvorrichtung des Abfuhrwagens nicht angehoben werden können. Das maximal zulässige Gesamtgewicht der jeweiligen Abfallsammelbehälter richtet sich nach den jeweils gültigen DIN-Normen (DIN EN 840-1; DIN EN 840-2).

§ 15 Standplatz der Abfallbehältnisse:

§ 15 wird um folgenden neuen Absatz (Absatz 3) ergänzt:

- (3) Bei Standplätzen, die grundsätzlich im Volls-service bedient werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2), aber aufgrund der für die Abfallentsorgung zu beachtenden Unfallverhütungsvorschriften nicht mehr angefahren oder bedient werden können, kann eine Änderung des bisherigen Standplatzes und/oder Bereitstellungsplatzes durch die Stadt verfügt werden oder der jeweils Anschlusspflichtige durch die Stadt verpflichtet werden, die Abfallbehältnisse selbst am Abfuhrtag gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bereit zu stellen. Gleiches gilt, wenn die Zu- und Anfahrt für die Abfallsammelfahrzeuge rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist.

§ 15 a Standplätze für Unterflurcontainer:

In der Satzung wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 15 a

Standplätze für Unterflurcontainer

- (1) Die Stadt kann auf Antrag Standplätze für Unterflurcontainer gemäß § 4 Abs. 1 in widerruflicher Weise zulassen. Die Genehmigung kann sie mit Nebenbestimmungen, insbesondere auch zur Beschaffenheit des Unterflurcontainerstandplatzes, versehen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten den Unterflurstandplatz einzurichten und ggfls. die erforderlichen Erlaubnisse dazu einzuholen.
- (3) Die Einrichtung eines Unterflurstandplatzes ist mit der Stadt abzustimmen und hat nach deren Vorgaben zu erfolgen.
- (4) Der Zugang zu einem Unterflurstandplatz ist nach den Vorgaben der Stadt herzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Standplatz mit einem Abfallsammel-/ Abfallentsorgungsfahrzeug gemäß den entsprechenden Regelwerken gefahr- und schadlos anfahrbar ist.
- (5) Die genauen Einzelheiten u.a. zu Betrieb und Wartung von Unterflurcontainern und Unterflurstandplätzen regelt ein privatrechtlicher Vertrag zwischen Grundstückseigentümer und der Stadt Ludwigshafen.

§ 18 Abfuhr von Sperrabfall:

§ 18 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- (5) Von der Abfuhr ausgenommen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Einzelgröße (Höchstmaße = 1,20 m x 1,50 m x 1,70 m) oder ihres Einzelgewichtes (Höchstgewicht 50 kg) nicht in das Entsorgungsfahrzeug verladen werden können oder aufgrund ihrer Beschaffenheit das Entsorgungsfahrzeug beschädigen können.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten:

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt ergänzt:

1. auf Anforderung kein Nachweis zur Abfallbestimmung oder Entsorgung vorlegt (§ 6 Abs. 2),

§ 22 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt ergänzt:

9. Abfälle nicht getrennt und nicht in der vorgeschriebenen Weise überlässt (§ 8 Abs. 2 und 3),

§ 22 Abs. 1 wird um eine neue Nr. (Nr. 23a) wie folgt ergänzt:

- 23 a. die Bioabfallbehälter nicht nur mit Bioabfall im Sinne von § 5 Abs. 6 dieser Satzung befüllt (§ 14 Abs. 4),

§ 23 Inkrafttreten:

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die letzte Änderung durch die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2025 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein,
Stadtverwaltung

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin